



## Stellungnahme des NABU zur Novelle der Biomasseverordnung (BiomasseV) zur Umsetzung der RED III im Bereich Bioenergie



*Seit 1899 setzt sich der NABU für eine lebendige, artenreiche und widerstandsfähige Natur ein. Natur- und Artenschutz bedeuten dabei auch, die Ursachen für die schlechte Entwicklung von Ökosystemen als Ganze zu identifizieren und diese Treiber gezielt zu bekämpfen. Der NABU als größter Umweltverband in Deutschland mit mehr als 960.000 Mitgliedern und Fördernden tritt dabei unter anderem dafür ein, dass die Belange des Natur- und Klimaschutzes im Verkehr und der Energieversorgung maßgeblich Berücksichtigung finden. Ziel ist, eine wertvolle Natur zu erhalten und wiederherzustellen, um der Biodiversitätskrise und dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Hierzu zählt auch, Anreize für klimaschädliche und ineffiziente Technologien zu vermeiden. Der NABU bedankt sich für die Möglichkeit zur oben genannten Novelle Stellung nehmen zu dürfen.*

### Zusammenfassung:

Der NABU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt, dass mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf für eine novellierte Biomasseverordnung die längst überfällige Umsetzung der RED III im Bereich der Holzbiomasse vorangetrieben wird. Mit der ebenfalls in Novellierung befindlichen Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und dem jetzt vorliegenden Entwurf der BiomasseV würde jedoch ein **wahres Bürokratiemonster** erschaffen. So müssten für den Erhalt von EEG-Subventionen über zwei parallele Nachweisführungen für die zwei Verordnungen zahllose Details für die verbrannte Holzbiomasse nachgewiesen werden, die dem Endprodukt (Pellets, Hackschnitzel) nicht mehr anzusehen sind. Dies wird absehbar dazu führen, dass die Herkunft der Holzbrennstoffe verschleiert und Holz fälschlicherweise als „Waldrestholz“ deklariert wird.

Der NABU plädiert daher dafür in der BiomasseV (sowie auch in der BioSt-NachV) Frischholz **grundsätzlich auszuschließen**. Die Förderung der Verbrennung von Holz steht der Kaskadennutzung und nachhaltigen Waldbewirtschaftung entgegen, denn es bleiben für die energetische Nutzung ohnehin nur sehr wenige Sortimente übrig – die meisten sind stofflich nutzbar oder müssen für Biodiversität und Nährstoffrückführung im Wald

### NABU Bundesgeschäftsstelle

Eric Häublein  
Referent für Bioenergie  
Eric.Haeublein@NABU.de

Berlin, 28.11.2025

Lobbyregisternummer: R001667

verbleiben. Die **unglücklichen Verweise im Ordnungsrecht** auf die genannten, ursprünglich für das Förderrecht konzipierten Verordnungen (GEG auf BiomasseV und WPG auf BioStNachV) müssen schnellstmöglich durch zielführende Definitionen von nachhaltiger Biomasse ersetzt werden, damit sie sinnvollen, bürokratiearmen Regelungen – wie dem kompletten Ausschluss von Frischholz aus der EEG-Förderung – nicht länger entgegenstehen.

Eine vollständige Beendigung der Subventionierung von Waldholzverbrennung lässt sich zudem aus der RED III ableiten: Demnach darf diese nicht stattfinden, wenn ein Staat **seine LULUCF-Ziele nicht erreicht**. Dies ist in Deutschland der Fall - die deutschen Wälder und damit der Landnutzungssektor insgesamt sind aktuell keine CO<sub>2</sub>-Senke mehr, die Ziele (-25 Mio. t in 2030) werden massiv verfehlt. Damit verstößt Deutschland auch gegen sein Klimaschutzgesetz und muss Maßnahmen zur Reduzierung der Entnahme von (Energie-)Holz umsetzen, wie das OVG Berlin-Brandenburg letztes Jahr feststellte.<sup>1</sup>

#### Stellungnahme im Detail:

Der vorliegende Entwurf der BiomasseV geht aus Sicht des NABU nicht weit genug. Dem liegen zwei grundlegende Probleme zu Grunde: Erstens schreibt die RED III vor, dass die Verbrennung in Waldholz in electricity-only Anlagen nicht länger gefördert werden darf (bis auf Ausnahmen). Im vorliegenden Entwurf wird dies korrekt wiedergegeben. Jedoch wird dabei nicht berücksichtigt, dass das EEG ein **Förderprogramm zur Stromerzeugung** ist. Biomasseheizkraftwerke über ihre (zumeist überflüssige) Auskopplung von Strom zu fördern, ist zutiefst widersinnig. Es führt in der Praxis dazu, dass Holzheizkraftwerke mehr Strom erzeugen als notwendig. Dies senkt den Wirkungsgrad und erhöht damit den Holzverbrauch. Die **Holzheizkraftwerke nehmen die EEG-Subventionen als „Mitnahmeeffekt“ in Anspruch** und produzieren als Nebenprodukt den geförderten Strom in Grundlast. Das EEG schiebt dem zwar einen gewissen Riegel vor, da in Stunden mit negativen Strompreisen die EEG-Förderung ausgesetzt wird, jedoch besteht die Gefahr, dass aufgrund der benötigten Wärmeproduktion und der Inflexibilität der Anlagen, Holz verbrannt wird, obwohl ausreichend Wind- und Sonnenstrom im Netz zur Verfügung steht. Zwei Anlagen, die zuletzt EEG-Zuschläge für die Auskopplung von den erlaubten 20 MW-Strom aus ihren Heizkraftwerken bekommen haben, sind ein Holzheizkraftwerk für das Pelletwerk der LEAG (damals Wismar Pellets) in Wismar sowie das Holzheizkraftwerk in Cuxhaven, welches aufgrund mangelnder Wärmeabnehmer bisher neben Stromerzeugung nur ein Hafengebäude mit Wärme versorgen wird – beides an windreichen Küstenstandorten. Daraus schlussfolgern wir, dass das EEG der falsche Ort ist, um Holzheizkraftwerke zu fördern und demnach sollte **Frischholz grundsätzlich als zulässige Biomasse aus der Biomasseverordnung gestrichen** werden.

Das zweite Problem liegt darin begründet, dass durch die Vermischung von Förderrecht (BiomasseV als Grundlage der EEG-Förderung) und Ordnungsrecht (Verweis des GEG auf die BiomasseV) der oben geforderte Ausschluss von Frischholz ungewollte ordnungsrechtliche Konsequenzen hätte. Der Verweis im GEG auf die BiomasseV muss daher in der anvisierten Novelle entfernt und mit einer zielführenderen Definition von Biomasse ersetzt werden.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene, durchaus RED III-konforme Lösung, dass einzelne Sortimente aus der EEG-Förderung durch die BiomasseV ausgeschlossen werden,

---

<sup>1</sup> <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-gewinnt-beide-klimaklagen-gegen-die-bundesregierung-bestehende-klimaschutzpro/>

birgt die Gefahr, die **bürokratischen Hürden bei fester Biomasse** noch deutlich zu erhöhen. Neben der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung, welche sich aktuell ebenfalls in der Novellierung zur Anpassung an die RED III befindet, wird nun an zweiter Stelle ein komplexes Nachweissystem fällig, um EEG-Förderfähigkeit nachzuweisen. Neben den zahlreichen durch die RED III vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien, die laut Referentenentwurf der BioSt-NachV von August 2025 auch nur 1:1 umgesetzt werden sollen, sind bereits verschiedenste hoch-bürokratische Nachweise notwendig, die auf die Waldbewirtschaftung, Senkenfunktionen des Waldes und die Sortimente Bezug nehmen.

In der nun vorgeschlagenen Novelle der BiomasseV werden nun neben Stümpfen und Wurzeln noch drei Rundholz-Sortimente (Furnierrundholz, Sägerundholz und das bisher undefinierte Rundholz in Industriequalität) von der Förderung ausgeschlossen. In Anbetracht dessen, dass **Holz zum Teil bereits im Wald, teils im Ausland zu Hackschnitzeln** verarbeitet wird, kann man sich schwerlich vorstellen, wie der Nachweis erfolgen kann, dass das Holz einmal keine Industriequalität hatte. Grundsätzlich kann die Holzwerkstoffindustrie außerdem nahezu alle Arten von Waldholz verarbeiten. Künftig kommen noch verschiedenste stoffliche Nutzung über Bioraffinerien oder innovative Holzprodukte (z.B. TriqBriq) dazu.

Zur Definition des Begriffes „Rundholz in Industriequalität“ gibt es in den verschiedenen EU-Staaten verschiedene Ansätze. In Flandern (Belgien) wird diese Vorgabe umgesetzt, indem die Energieerzeuger Subventionen nur erhalten, wenn die Holzlieferung zuvor stofflichen Nutzern angeboten wurde und diese es nicht abnehmen.<sup>2</sup> Diese Sortimente dürfen ohnehin auch in laufenden Förderverträgen nicht mehr subventioniert werden, sodass sie (auch) in der BioSt-NachV ausgeschlossen werden müssen. Eine Aufnahme in die BiomasseV wäre dann eigentlich unnötig.



Hier in Lübeck werden beispielsweise große Mengen Rundholz zu Hackschnitzeln verarbeitet, um sie dann an Kraftwerksbetreiber zu vermarkten. Ein Nachweis, dass diese Stämme kein „Rundholz in Industriequalität“ waren, wird für das Endprodukt absehbar schwierig. Foto: Michaela Kruse/NABU

<sup>2</sup> DUH, ROBIN WOOD, Client Earth und Fern (2023): <https://www.robinwood.de/sites/default/files/klugenumgangmitholz.pdf>